

Bundesministerium für Wirtschaft und  
Arbeit

Stubenring 1  
1011 Wien

Unser Zeichen:  
Sachbearbeiter: Mag.  
Katharina Suhsmann  
Telefon: 01/811 73-266  
E-Mail: suhsmann@kwt.or.at  
  
Datum: 15.12.2003

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das MSchG, das VKG, das LAG, das AZG, das AngG, das GangG, das BUAG und das AMFG geändert wird

Sehr geehrter Damen und Herren!

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder dankt für die Zusendung des im Betreff genannten Entwurfes. Der Fachsenat für Arbeits- und Sozialrecht der Kammer der Wirtschaftstrehänder nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wir lehnen den vorgesehenen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung in dieser Form ab. Eine familienpolitisch möglicherweise sinnvolle Maßnahme kann nicht auf dem Rücken der ohnedies unter einer europaweiten Höchstbelastung an Lohnnebenkosten leidenden Betriebe gesetzt werden. Die vorgesehene Regelung würde nicht nur aufgrund einer willkürlich gesetzten Grenze Betriebe in 2 Klassen teilen, ebenso bestünde die Gefahr, dass die Dienstverhältnisse von vor allem jungen Frauen vor Ablauf einer dreijährigen Betriebszugehörigkeit aufgekündigt werden. Darüberhinaus ist nicht zu verkennen, dass sich Teilzeitbeschäftigungen negativ auf die individuelle Pensionsbemessungsgrundlage auswirken können, da der Durchrechnungszeitraum sukzessive auf 40 Jahre ansteigt.

Wir erstatten nachfolgende Alternativvorschläge:

- 1.) Anspruch der betroffenen Betriebe auf volle Abgeltung der dadurch entstehenden Mehrkosten ( insbesondere im Bereich der Aus- und Fortbildung, des räumlichen und infrastrukturellen Mehrbedarfes).
- 2.) Eine Teilabgeltung könnte beispielsweise in der Befreiung der Dienstgeberabgaben (DB, DZ, KommSt) für DiensternehmerInnen mit Teilzeit aufgrund der in Begutachtung stehenden Gesetze bestehen.

- 3.) In Anlehnung an andere Arbeitnehmerschutzgesetze ist die Dienstnehmerzahl, ab der die Regelung zum Tragen kommt, auf 50 zu erhöhen. Teilzeitbeschäftigte sind dabei nur aliquot zu berücksichtigen (Umrechnung auf Beschäftigte mit voller Arbeitszeit). Für Betriebe unter 50 Dienstnehmer wäre das Gesetz organisatorisch kaum bewältigbar.
- 4.) Bei der Ermittlung der Pensionsbemessungsgrundlage sind Teilzeitbeschäftigungen nach diesen Bundesgesetzen nach Günstigkeit zu eliminieren.

Zum vorliegendem Gesetzentwurf ist unbeschadet unsere obigen Ausführungen Folgendes anzumerken:

Der Begriff Teilzeit bedarf einer Legaldefinition, damit nur bei einer wesentlichen (mindestens um 2/5) Reduktion der Arbeitszeit die Schutzregelungen greifen (ansonsten wäre schon die Reduktion von 40 auf 38,5 Stunden geschützt).

#### § 8e (2) VKG: Zitatfehler

Statt § 8c Abs. 4 muss es § 8c Abs. 3 heißen. So wie beim ebenfalls zitierten § 8d Abs. 2 soll die Möglichkeit, dass der Dienstnehmer im Falle des Unterliegens im Rechtsstreit doch wieder die volle Karenz in Anspruch nehmen kann, nur im Falle des erstmaligen beabsichtigten Antritts eine Teilzeitbeschäftigung gelten, nicht aber bei einer beabsichtigten Änderung einer schon bestehenden Teilzeit (siehe auch die richtige Zitierung in § 15m Abs. 2 MSchG).

#### § 14 (10) VKG; § 40 (15) MSchG: Inkrafttreten

Der jeweils dritte Satz ist zu streichen, weil er unnötigerweise in die Rechtsposition des Arbeitgebers eingreift. So könnte beispielsweise eine Mutter, die auf Grund einer Geburt am 15.4.2002 (!) bis 14.4.2004 in Karenz ist, für den Arbeitgeber völlig überraschend weitere fünf Jahre eine Teilzeitbeschäftigung verlangen, wobei nicht einmal eine Meldefrist fixiert ist (die Bestimmungen des § 15j MSchG bzw. § 8b VKG passen für diesen Fall nicht). Es würde auch zu einer unübersichtlichen Vermischung von arbeitsrechtlichen Regelungen kommen, wenn bei Geburten vor dem 1.4.2004 beide Schutzsysteme zur Anwendung kommen können. Im übrigen gibt es kein Vertrauen von Eltern in eine noch gar nicht existierende Regelung, das geschützt werden müsste.

#### § 19d (8) AZG:

U.E. genügt der Verweis auf Abs. 2. Der Verweis auf Abs. 3 und Abs. 4 sollte entfallen, weil es den Eindruck erweckt, dass jegliche Mehrarbeit im Falle einer Teilzeit ausgeschlossen wäre.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Vorschläge und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Johann Mitterer e.h.  
(Vorsitzender des Fachsenates  
für Arbeits- und Sozialrecht)

Dr. Gerald Klement  
(Kammerdirektor)